

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Amt Lauenburgische Seen

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 19.09.2011 und des Amtsausschusses des Amtes Lauenburgische Seen vom mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom

zwischen der Stadt Ratzeburg – vertreten durch den Bürgermeister –
nachstehend „Stadt“ genannt

und

dem Amt Lauenburgische Seen – vertreten durch den Amtsvorsteher –
nachstehend „Amt“ genannt, folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen.

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Die Stadt überträgt dem Amt die Aufgabe, das auf dem im beigefügten Plan durch rote Umrandung gekennzeichneten Grundstück Flur, Flurstück, Gemarkung Ratzeburg (Teilfläche „Bootskrananlage“), anfallende Abwasser nach § 30 des Landeswassergesetzes (LWG) einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten zu beseitigen. Von dieser Aufgabenübertragung ausgenommen ist die Beseitigung des von Niederschlägen anfallenden und aus dem Bereich von Baulichkeiten oder befestigten Grundstücksteilen abfließenden Wassers (Niederschlagswasser). Das Amt übernimmt gemäß § 18 Abs. 5 GkZ die vorbezeichnete Aufgabe als neuer Aufgabenträger für die Beseitigung des Schmutzwassers.

(2) Zuständige Behörde für die übertragene Aufgabe ist der Amtsvorsteher des Amtes Lauenburgische Seen in Ratzeburg.

(3) Die Aufgabenübertragung von der Stadt auf das Amt erfolgt am2011.

(4) Durch die Aufgabenübertragung entstehen für die Stadt jetzt und in Zukunft keine Kosten.

(5) Die Aufgabenübertragung erfolgt ohne Eigentumsänderungen.

§ 2

Satzungsbefugnis

Zugleich mit der Aufgabe wird dem Amt die Befugnis übertragen, anstelle der Stadt auch für das in § 1 Abs. 1 genannte Grundstück Satzungen über die Abwasserbeseitigung und damit einhergehende Beitrags- und Gebührensatzungen zu erlassen.

§ 3

Vertragsdauer

(1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann nur gekündigt werden, wenn die weitere Abwasserbeseitigung für das genannte Grundstück durch einen neuen Träger sichergestellt ist. Im übrigen ist eine Anpassung des Vertrages oder eine Kündigung nur in den nach § 127 Landesverwaltungsgesetz genannten Fällen möglich.

(3) Die Vertragsparteien können die Vereinbarung mit einer Frist von 2 Jahren schriftlich jeweils zum Jahresschluss kündigen.

(4) Im Falle einer Kündigung hat die Stadt auf ihre Kosten für die ordnungsgemäße Trennung der Grundstücksanschlussleitung des in § 1 dieses Vertrages bezeichneten Grundstücks vom öffentlichen Schmutzwasserkanal des Amtes Sorge zu tragen.

(5) Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind gütlich zu regeln. Für den Fall, dass es nicht zu einer Einigung kommt, soll der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als Kommunalaufsichtsbehörde um Vermittlung gebeten werden.

§ 4

Inkrafttreten / Vertragsänderungen

(1) Die Vereinbarung tritt am 2011 vorbehaltlich der Genehmigung nach § 31 a Abs. 3 LWG in Kraft.

(2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Stadt und das Amt erhalten je eine Ausfertigung.

Ratzeburg, den 2011

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Voss)

Amt Lauenburgische Seen
Der Amtsvorsteher

(Fischer)